

Kontrovers in allen Bereichen



STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2023/52

Juristenkontroversen

Dass Juristen das Austragen von Kontroversen im Blut haben, wusste man schon im alten Rom, als sich *Sabinianer* und *Prokulianer* quer durch den privatrechtlichen Gemüsegarten in die Haare gerieten. Das hat sich über die Jahrtausende nicht geändert und betrifft selbstverständlich nicht nur das Privatrecht, wengleich das vorliegende Heft mit *Flume* versus *Reischauer* ein zivilrechtliches Musterbeispiel bietet. Dass solche Kontroversen selbst dann, wenn sie mit feiner Klinge geführt werden, manchmal einen Hauch von Blutwiese haben, beweisen die beiden mit ihrer leidenschaftlich geführten und mit kleinen Spitzen gespickten Debatte zur Berechnung des Nichterfüllungsschadens nach Rücktritt bei Schuldnerverzug. Statt *Simmering* gegen *Kapfenberg* heißt das Spiel *Linz* gegen *Linz*, wobei der Transfer eines der beiden Protagonisten nach *Salzburg* – nach Abschluss der Manuskripte – bei dieser Rechnung freilich unberücksichtigt bleibt.

Die Auseinandersetzung von *Flume* und *Reischauer* zeigt, dass Kontroversen nach wie vor auch innerhalb ein und derselben Fakultät – und somit innerhalb der vermeintlich selben Denkschule – mit großer Hingabe geführt werden. Von dieser Vielfalt der Meinungen und im Denken profitieren bereits Studierende und letztlich die Wissenschaft insgesamt. Wir wollen den beiden Autoren daher im vorliegenden Heft noch ein letztes Mal die Gelegenheit geben, ihre Standpunkte unter Einbeziehung der jeweiligen Gegenauffassung zu erläutern. Es liegt an Ihnen, sich einer der beiden Meinungen anzuschließen oder zu einer *media sententia* zu gelangen.

Öffentliche Kontroversen

Juristische Kontroversen und der Diskurs dienen freilich nicht nur der Ausbildung und Schärfung der Argumentation, sondern oft auch der Erreichung politischer Ziele. Das ist vor allem dort der Fall, wo man auf gesellschaftliches Versagen hinweisen und öffentliche Aufmerksamkeit erreichen möchte. Im letzten Heft sind Autorinnen und Autoren aus ihrer jeweiligen Fachperspektive der Frage nachgegangen, wie berechtigt der Ruf nach schärferen juristischen Sanktionen beim Klimakleben ist. Umgekehrt formieren sich immer mehr Organisationen, die „Klimaklagen“ als strategische Mittel einsetzen, um umweltpolitische Ziele zu erreichen. Jüngstes prominentes Beispiel ist die Organisation *All-Rise*, die gegründet wurde, „um Klimaklagen zu entwickeln und jene Akteure, ob Staat, Person oder Unternehmen, die die Umwelt

und somit das Klima wesentlich schädigen, juristisch zur Verantwortung zu ziehen“, wie sich aus der Eigendefinition der NGO ergibt.

Mithilfe einer gegen den Bund und einzelne Bundesländer eingebrachten Staatshaftungsklage beim VfGH wegen legislativen Unrechts möchte man gegen Bodenverbrauch und Flächenversiegelung vorgehen. Mit dieser Klage soll in erster Linie die Politik zum Handeln gezwungen werden. Die juristischen Erfolgsaussichten sind zwar – wie bei anderen Klimaklagen, die gegen staatliche Institutionen oder Unternehmen eingebracht werden – zweifelhaft. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass das eigentliche Ziel der Kontroverse ja gar kein juristisches ist, sondern eben ein gesellschaftliches: Die Politik soll endlich wirksame Maßnahmen in der Klimakrise ergreifen. Das lässt sich nicht nur durch einen juristischen Sieg, sondern auch durch öffentliche Aufmerksamkeit und Druck erreichen. Die Kontroverse und der Gang zu den Gerichten sind Mittel zum Zweck.

Kontroverse Fragen im Abgasskandal

Die juristische Kontroverse um das „Thermofenster“, die an dieser Stelle bereits Thema war, ist indes um ein Kapitel reicher. Während auf EU-Ebene das – ebenfalls kontrovers diskutierte – Verbrenner-Aus beschlossen wird, arbeiten die Gerichte wohl noch länger den „Abgasskandal“ auf. Der OGH befand noch über einen Gewährleistungsanspruch gegen den Händler, der EuGH entschied in einer lange erwarteten und viel beachteten Rechtsache (C-100/21, *Mercedes-Benz*) Ende März einen Fall, in dem es um einen Schadenersatzanspruch des Erwerbers gegen den Hersteller ging, dessen Kfz mit einer unzulässigen Abschalteneinrichtung ausgestattet war.

Die in Luxemburg getroffenen Aussagen zum unionalen Schadenersatz sind nicht so eindeutig, dass man sie in einem Absatz einordnen kann, ohne grobe Unschärfen in Kauf zu nehmen. Weder heißt es, dass das Unionsrecht „jedenfalls“ oder „bedingungslos“ Schadenersatz für den Erwerber fordere, noch schließt der EuGH die unionsrechtliche Türe zu solchen Ansprüchen gegen den Hersteller. Das macht eine ausführliche Untersuchung notwendig. Zugleich ist sichergestellt, dass weitere Kapitel in der Kontroverse geschrieben werden. Das nächste stammt von niemand Geringerem als *Andreas Kletečka*, der die Frage nach den Ersatzansprüchen gegen die Hersteller im kommenden Heft umfassend untersucht. Machen Sie sich selbst ein Bild!

Stefan Perner und Martin Spitzer